

Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH betreffend die Meldung von Daten zur Vorbereitung und Durchführung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Energielenkungsdaten-Verordnung)

Aufgrund der §§ 1, 11 und 20 Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. I Nr. 545, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2001 wird verordnet:

Definitionen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

1. „Eigenerzeuger“ ein Unternehmen, das neben seiner Haupttätigkeit elektrische Energie zur vollständigen oder teilweisen Deckung seines eigenen Bedarfs erzeugt und welches diesen Anteil nicht über das öffentliche Netz transportiert. Die Österreichischen Bundesbahnen gelten als Eigenerzeuger;
2. „Öffentlicher Erzeuger“ alle Erzeuger elektrischer Energie mit Ausnahme der Eigenerzeuger;
3. „Eingespeiste Erzeugung“ die Menge der aus Kraftwerken in das öffentliche Netz abgegebenen elektrischen Energie;
4. „Abgabe an Endverbraucher“ die Summe der ermittelten (gemessenen bzw. per standardisiertem Lastprofil ermittelten) Abgabe an Endverbraucher (aus dem Netz bezogener Verbrauch der Endkunden);
5. „Bezug und Abgabe“ den physikalischen Lastfluss an den Übergabestellen (Leitungen). Bezug und Abgabe (Lieferung) sind getrennt (nicht saldiert) zu erfassen. Es ist zu unterscheiden:
 - a) physikalischer Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland (Importe bzw. Exporte);
 - b) physikalischer Stromaustausch mit anderen Regelzonen (Bezüge bzw. Abgaben);
6. „Standort“ jede Betriebsstätte von Eigenerzeugern, soweit sie hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit eine Einheit bildet. Eigene Leitungen zwischen einzelnen Kraftwerken oder Produktionsstätten gelten nicht als öffentliches Netz;
7. „Kundenanlage“ jede Betriebsstätte von Endverbrauchern, soweit sie hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit eine Einheit bildet. Eine Kundenanlage kann über mehrere Einspeisepunkte (Zählpunkte) verfügen. Die Endabgabe (Abgabe an Endverbraucher) je Kundenanlage ist die Summe der über die Einspeisepunkte (Zählpunkte) aus dem öffentlichen Netz bezogenen elektrischen Energie. Kettenkunden (Endabnehmer mit mehreren örtlich getrennten Betriebsstätten) gelten in ihrer Summe nicht als eine Kundenanlage.

Tageserhebungen

§ 2. Jeweils für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr sind als viertelstündliche Energiemengen zu melden:

- (1) Von den Übertragungsnetzbetreibern bzw. den Verteilnetzbetreibern:
 1. Der physikalische Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland für sämtliche physikalischen Stromimporte und -exporte über Leitungen der Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG, jeweils getrennt nach Leitungen,
 2. Der physikalische Stromaustausch zwischen Regelzonen über Leitungen der Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG, jeweils getrennt nach Leitungen,
 3. Die eingespeiste Erzeugung von meldepflichtigen Kraftwerken gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 3, jeweils getrennt nach Kraftwerken,
 4. Die für Pumpspeicherung in meldepflichtigen Kraftwerken gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 3 abgegebene elektrische Energie, jeweils getrennt nach Kraftwerken,
 5. Die eingespeiste Erzeugung von meldepflichtigen Kraftwerken gemäß § 10 Abs. 1 Z 3, jeweils getrennt nach Kraftwerken;
- (2) Von den öffentlichen Erzeugern bzw. den Eigenerzeugern die Angaben gemäß Abs. 1 Z 3 bis Z 5, sofern sie nicht von den Übertragungsnetzbetreibern bzw. den Verteilnetzbetreibern gemeldet werden (können);
- (3) Von den Bilanzgruppenkoordinatoren die gesamte in Österreich eingespeiste Erzeugung und die gesamte Abgabe in Österreich an Endverbraucher sowie an die Bilanzgruppe Netzverluste, in der Regelzone APG jeweils getrennt nach Netzbetreibern und in den Regelzonen Tirol und Vorarlberg getrennt nach Regelzonen.

§ 3. Von den öffentlichen Erzeugern sind für die gemäß § 10 Abs. 1 meldepflichtigen Speicherkraftwerke bzw. Wärmekraftwerke zu melden:

1. Revisionspläne getrennt nach Kraftwerken;
2. Geplante und ungeplante (ungewollte) Nichtverfügbarkeiten unter Angabe der Leistungsminde- rung sowie des Grundes (z.B. Revision/Reparatur, stehende Reserve, Ausfall oder Störung).

Erhebungen an Mittwochen

§ 4. Von den öffentlichen Erzeugern sind für jeden Mittwoch für die gemäß § 10 Abs. 1 meldepflichti- gen Speicherkraftwerke bzw. Wärmekraftwerke für den Zeitpunkt 11.00 Uhr getrennt nach Kraftwer- ken zu melden:

1. Der Energieinhalt von Speichern, deren Wasser in meldepflichtigen Kraftwerken abgearbeitet wer- den kann, jeweils bezogen auf die Hauptstufe. Anteile, die etwa durch langfristige Verträge mit ausländischen Partnern nicht für die inländische Bedarfsdeckung verfügbar sind, sind getrennt auszuweisen;
2. Der Brennstofflagerstand, getrennt nach Primärenergieträgern.

§ 5. Von den Eigenerzeugern sind für jeden dritten Mittwoch im Monat zu melden:

- (1) Für die gemäß § 10 Abs. 3 und 4 meldepflichtigen Kraftwerke für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr viertelstündliche Energiemengen je Standort:
 1. Die Brutto-Erzeugung getrennt nach Kraftwerkstypen;
 2. Die mittelbare Abgabe an das Netz (Netto-Einspeisung) sowie der Bezug aus dem Netz;
 3. Der Eigenverbrauch für Pumpspeicherung;
- (2) Für die gemäß § 10 Abs. 3 und 4 meldepflichtigen Kraftwerke für den Zeitpunkt 11.00 Uhr je Standort:
 1. Der Energieinhalt von Speichern, deren Wasser in meldepflichtigen Kraftwerken abgearbeitet werden kann, jeweils bezogen auf die Hauptstufe. Anteile, die etwa durch langfristige Verträge mit ausländischen Partnern nicht für die inländische Bedarfsdeckung verfügbar sind, sind ge- trennt auszuweisen;
 2. Der Brennstofflagerstand bei meldepflichtigen Wärmekraftwerken, getrennt nach Primärener- gieträgern.
- (3) Darüber hinaus sind von den Eigenerzeugern, unabhängig von allen anderen Erhebungsgrenzen, für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr viertelstündliche Energiemengen des physikalischen Stromausstauschs mit dem benachbarten Ausland getrennt nach Nachbarstaaten zu melden.

Monatserhebungen

§ 6. Jeweils für den Zeitraum vom Monatsersten 0.00 Uhr bis zum Monatsletzten 24.00 Uhr sind zu melden:

- (1) Von den öffentlichen Erzeugern für die gemäß § 10 Abs. 1 und 2 meldepflichtigen Wärmekraft- werke je Kraftwerk, für alle anderen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 meldepflichtigen Kraftwerke ge- trennt nach Kraftwerkstypen sowie von den Eigenerzeugern für die gemäß § 10 Abs. 3 und 4 meldepflichtigen Kraftwerke je Standort:
 1. Bei Wärmekraftwerken die Brutto-Erzeugung, getrennt nach eingesetzten Primärenergieträ- gern,
 2. Bei Wärmekraftwerken mit Kraftwärmekopplung darüber hinaus die Netto-Wärmeerzeugung sowie die Wärmeabgabe in ein Fernwärmenetz,
 3. Bei Wasserkraftwerken die Brutto-Erzeugung,
 4. Bei Speicherkraftwerken darüber hinaus der Eigenverbrauch für Pumpspeicherung (Pump- arbeit) sowie die Erzeugung aus Pumpspeicherung,
 5. Bei Windkraftwerken bzw. Windparks und Photovoltaik-Anlagen die Netto-Erzeugung (Einge- speiste Erzeugung),
 6. Der Eigenbedarf für Erzeugung und Verwaltung sowie die Aufspannverluste, jeweils getrennt nach Kraftwerkstypen;
- (2) Von den öffentlichen Erzeugern darüber hinaus für die gemäß § 10 Abs. 1 und 2 meldepflichtigen Wasserkraftwerke die nicht verwertete Energie, getrennt nach Kraftwerkstypen;
- (3) Von den Eigenerzeugern, die meldepflichtige Kraftwerke gemäß § 10 Abs. 3 und 4 betreiben, dar- über hinaus je Standort der Bezug aus dem öffentlichen Netz sowie die (Netto-)Einspeisung in das öffentliche Netz;
- (4) Von allen Eigenerzeugern unabhängig von anderen Erhebungsgrenzen der physikalische Strom- austausch mit dem benachbarten Ausland getrennt nach Nachbarstaaten;
- (5) Von Übertragungsnetzbetreibern und Verteilnetzbetreibern:

1. Die Abgabe an Kundenanlagen mit einem durchschnittlichen monatlichen Bezug von mindestens 100.000 kWh in den letzten 12 Monaten oder mit einer Anschlussleistung von mindestens 500 kW, getrennt nach einzelnen Kundenanlagen unter Angabe der Adresse der Kundenanlage, der Firma und Adresse (Rechnungsadresse) des Unternehmens;
2. Die Abgabe an nicht mit Lastprofilzählern gemessenen Endverbraucher, soweit vorhanden getrennt nach Lastprofiltypen;
3. Die Abgabe an das Bahnnetz über Umformieranlagen;
4. Den physikalischen Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland unabhängig von der jeweiligen Netzebene, getrennt nach Nachbarstaaten.

Jahreserhebungen

§ 7. Jeweils für den Zeitraum vom 1. Jänner 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr sind zu melden:

- (1) Jahreswerte gemäß § 6 für alle gemäß § 10 Abs. 5 meldepflichtigen Kraftwerke;
- (2) Von den öffentlichen Erzeugern und Eigenerzeugern für alle Kraftwerke, die gemäß § 10 meldepflichtig sind, folgende kraftwerksbezogene technische Kennzahlen jeweils getrennt nach Kraftwerken: elektrische und thermische Engpassleistung, Niedrigstwasserleistung, installierte Pumpleistung, monatliches Regelarbeitsvermögen aus natürlichem Zufluss, maximale Lagerkapazität je Primärenergieträger, Nennenergieinhalt der jeweiligen Speicher sowie Inbetriebnahmen und Außerbetriebnahmen von Kraftwerken unter Angabe kraftwerksbezogener technischer Kennzahlen;
- (3) Von Übertragungsnetzbetreibern und Verteilnetzbetreibern die Inbetriebnahmen oder Erweiterungen von Leitungen der Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998 i.d.F. des BGBl. I Nr. 121/2000 (EIWOG) unter Angabe von Trassen- und Systemlängen, jeweils getrennt nach Leitungen;
- (4) Von Übertragungsnetzbetreibern, Verteilnetzbetreibern, öffentlichen Erzeugern und Eigenerzeugern die in meldepflichtigen Kraftwerken bzw. in Umspannwerken installierten Notstromanlagen unter Angabe der Erzeugung im Berichtsjahr sowie technischer Kennzahlen.

Meldepflichten, Datenformate und Meldetermine

§ 8. Meldepflichtige Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind alle Bilanzgruppenkoordinatoren, Regelzonenführer, Übertragungsnetzbetreiber, Verteilnetzbetreiber, öffentlichen Erzeuger und Eigenerzeuger.

§ 9. Auskunftspflichtig ist der Inhaber oder das nach außen vertretungsbefugte Organ eines meldepflichtigen Unternehmens.

§ 10. Kraftwerke, für die Meldepflicht im Sinne dieser Verordnung besteht, sind:

- (1) Für die Tages- und Monatserhebungen alle Kraftwerke von öffentlichen Erzeugern,
 1. die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind,
 2. oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 25 MW haben,
 3. oder die mit einer anderen Frequenz als 50 Hz betrieben werden und eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 5 MW haben;
- (2) Für die Monatserhebungen darüber hinaus alle Wasser- und Wärmekraftwerke von öffentlichen Erzeugern, die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 10 MW haben;
- (3) Für die Tages- und Monatserhebungen alle Kraftwerke von Eigenerzeugern, die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind;
- (4) Für die Monatserhebungen sowie für die Erhebungen an dritten Mittwochen darüber hinaus alle Kraftwerke von Eigenerzeugern, die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 5 MW haben, unabhängig von der Frequenz, mit der sie betrieben werden;
- (5) Für die Jahreserhebungen über die meldepflichtigen Kraftwerke gemäß Abs. 1 bis 5 hinaus Kraftwerke von öffentlichen Erzeugern und Eigenerzeugern, die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 1 MW haben, unabhängig von der Frequenz, mit der sie betrieben werden.
- (6) Bei Eigenerzeugern wird ein Standort nur dann erfasst, wenn an diesem Standort zumindest ein meldepflichtiges Kraftwerk betrieben wird. Es sind dann alle Kraftwerke eines Standorts meldepflichtig.

§ 11. Die Bestimmungen gemäß §§ 2 bis 7 dieser Verordnung sind auf Netzbereiche, die nicht von einem Übertragungsnetz der in § 22 Abs. 1 EIWOG genannten Unternehmen abgedeckt werden, sinngemäß anzuwenden. In Ermangelung einer für diese Regelbereiche konzessionierten Verrechnungs-

stelle (§ 3 Abs. 1 Verrechnungsstellengesetz) treffen die Meldepflichten die örtlichen Verteilnetzbetreiber.

§ 12. Alle Daten sind in elektronischer Form zu übermitteln. Die Formate werden von der Elektrizitäts-Control GmbH definiert. Die Übermittlung der Daten gemäß § 2 erfolgt mittels MSCONS-Formaten entsprechend den Sonstigen Marktregeln.

§ 13. Meldetermine:

- (1) Die Daten gemäß § 2 Abs. 1 sind von den Auskunftspflichtigen für eine gesamte Kalenderwoche bis zu dem der jeweiligen Kalenderwoche folgenden Mittwoch an die Elektrizitäts-Control GmbH zu übermitteln;
- (2) Die Daten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 sowie gemäß §§ 4 bis 6 sind von den Auskunftspflichtigen spätestens bis zum 15. Werktag nach dem Monatsletzten des Berichtsmonats an die Elektrizitäts-Control GmbH zu übermitteln;
- (3) Die Daten gemäß § 3 Z 1 sind von den Auskunftspflichtigen spätestens bis Anfang Dezember für das erste Halbjahr des Folgejahres und bis Ende Mai für das zweite Halbjahr des jeweiligen Berichtsjahres an die Elektrizitäts-Control GmbH zu übermitteln;
- (4) Alle anderen Daten sind von den Auskunftspflichtigen spätestens bis zum 31. März des dem Berichtsjahr bzw. dem Erhebungsstichtag folgenden Jahres an die Elektrizitäts-Control GmbH zu übermitteln.
- (5) Daten gemäß § 2, die nach erfolgtem Clearing geändert wurden, sind unter Verwendung der Datenformate gemäß § 12 umgehend an die Elektrizitäts-Control GmbH zwecks Korrektur der Datenbestände zu übermitteln.

§ 14. Von Übertragungsnetzbetreibern und Verteilnetzbetreibern ist für das Kalenderjahr 2001 jeweils für den Zeitraum vom Monatsersten 0.00 Uhr bis zum Monatsletzten 24.00 Uhr die Abgabe an Kundenanlagen mit einem durchschnittlichen monatlichen Bezug von mindestens 100.000 kWh in den letzten 12 Monaten oder mit einer Anschlussleistung von mindestens 500 kW, getrennt nach einzelnen Kundenanlagen unter Angabe der Adresse der Kundenanlage, der Firma und Adresse (Rechnungsadresse) des Unternehmens bis spätestens 31. Mai 2002 zu melden.

Erweiterungen im Krisenfall

§ 15. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Energielenkungsgesetz 1982 kann die Elektrizitäts-Control GmbH insbesondere

- (1) die Meldepflichten gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 auf alle Kraftwerke, die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 10 MW haben, ausdehnen;
- (2) die Meldepflichten gemäß § 10 Abs. 4 auf alle Kraftwerke, die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 1 MW haben, ausdehnen;
- (3) die Erfassung der Angaben gemäß § 4, § 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie gemäß § 6 Abs. 5 Z 1 täglich verlangen;
- (4) die Übermittlung von Angaben gemäß §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie gemäß § 6 Abs. 5 Z 1 möglichst aktuell, spätestens aber bis 6.00 Uhr des zweiten Folgetages des Berichtstages verlangen.

Weitergabe und Verwendung von Daten

§ 16. Entsprechend § 11 Abs. 4 Energielenkungsgesetz 1982 werden den Landeshauptmännern für die Vollziehung des § 17 Energielenkungsgesetz 1982 (Landesverbrauchskontingente) folgende Verbrauchsdaten für die in ihrem jeweiligen Landesgebiet ansässigen Endverbraucher zur Verfügung gestellt:

- (1) Monatssummen gemäß § 2 Abs. 3 je Bundesland;
- (2) Monatssummen gemäß § 6 Abs. 5 Z 1 für Abnehmer mit einem durchschnittlichen monatlichen Bezug von mindestens 100 MWh bis höchstens 500 MWh je Kundenanlage;
- (3) Monatssummen gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 je Bundesland und, soweit vorhanden, je Lastprofiltyp sowie
- (4) Der Verbrauch von Eigenerzeugern im eigenen Betrieb (Verbrauch für eigene Fertigung einschließlich Eigenverbrauch und Verlusten sowie unmittelbaren Abgaben an andere Endverbraucher):
 1. Für meldepflichtige Eigenerzeuger gemäß § 10 Abs. 4 mit einem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch im eigenen Betrieb von höchstens 500 MWh als Monatssumme je Standort und

2. Für meldepflichtige Eigenerzeuger gemäß § 10 Abs. 6 mit einem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch im eigenen Betrieb von höchstens 500 MWh als Jahressumme je Standort.
- (5) Den Landeshauptmännern werden zum Zwecke einer Vereinheitlichung der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung die Daten gemäß Abs. 1 bis 4 Z 1 vierteljährlich, gemäß Abs. 4 Z 2 jährlich mittels einheitlicher Formate in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Übergangsbestimmung

§ 17. (1) Die Erhebungszeiträume und -stichtage beginnen mit Ausnahme des § 14 mit dem 1. Jänner 2002.

(2) Für die Erhebungszeiträume und -stichtage vom 1. Jänner 2002 bis 30. April 2002 werden die Meldetermine abweichend von § 13 auf spätestens 31. Mai 2002 verschoben.

Inkrafttreten

§ 18. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft.

Elektrizitäts-Control GmbH

Der Geschäftsführer
DI Walter Boltz

Wien, am 22. April 2002

Erläuterungen zur Energielenkungsdaten-Verordnung

Allgemeiner Teil

Mit der Novellierung des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. I Nr. 545, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2001 im Dezember 2001, wurde in Folge der geänderten Rahmenbedingungen und der Neuorganisation der österreichischen Elektrizitätswirtschaft eine Neuregelung der Bestimmungen über die Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung vorgenommen. Dies sowohl hinsichtlich der Kompetenzbestimmungen als auch der Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung im Anlassfall.

Gemäß § 11 Energielenkungsgesetz 1982 war bislang zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung, die durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vorzusehen sind, im Rahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ein Bundeslastverteiler eingerichtet. Dieser war somit Teil einer Bundesbehörde, der auf Grund der Verfassungsbestimmung des Art. I Energielenkungsgesetz 1982 die Vollziehungskompetenz für das gesamte Staatsgebiet zukam.

Die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen hinsichtlich der Länder oblag dem jeweiligen Landeslastverteiler. Diese waren auf Grund der Verfassungsbestimmung des Art. I Energielenkungsgesetz 1982 Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung.

Durch die im EIWOG erfolgte Neuordnung des Elektrizitätsmarktes haben sich die bisherigen Rahmenbedingungen der Krisenvorsorge und Krisenbewirtschaftung grundlegend verändert. Es bestand daher die Notwendigkeit, die Agenden des Bundeslastverteilers und der Landeslastverteiler organisatorisch und personell von den Elektrizitätsunternehmen zu trennen und neu zu regeln. Aus diesem Grund sind seit 1. Jänner 2002 die Elektrizitäts-Control GmbH für die Vorbereitung und Koordinierung der Lenkungsmaßnahmen im Krisenfall und die Landeshauptmänner für die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen hinsichtlich der Landesverbrauchskontingente zuständig.

Mit der Novellierung des Energielenkungsgesetzes 1982 wurde auch eine Neuordnung der Datenerhebung für Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Lenkungsmaßnahmen im Bereich der elektrischen Energie erforderlich.

§ 11 Abs. 2 Energielenkungsgesetz 1982 ermächtigt die Elektrizitäts-Control GmbH, zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung durch Verordnung die Meldung von Daten in periodischen Abständen anzuordnen. Gemäß § 11 Abs. 4 leg. cit. sind die für die Vollziehung des § 17 (Landesverbrauchskontingente) erforderlichen Daten den Landeshauptmännern zur Verfügung zu stellen.

Durch die gegenständliche Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH werden ausschließlich die zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Krisenvorsorge notwendigen Meldepflichten wie Datenumfang, betroffener Personenkreis, Meldetermine etc. festgelegt. Darüber hinaus wird auch der den Landeshauptleuten zur Verfügung zu stellende Datenumfang zur Vollziehung des § 17 (Landesverbrauchskontingente) definiert.

Mit der Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH betreffend die Meldung von Daten zur Vorbereitung und Durchführung von Lenkungsmaßnahmen ist eine klare Trennung zwischen der Datenerhebung für Verwaltungszwecke im Sinne des Energielenkungsgesetzes 1982 und jener für statistische Zwecke im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der statistische Erhebungen für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft angeordnet werden, BGBl. II Nr. 486/2001 (Statistikverordnung 2001), gewährleistet.

Besonderer Teil

Zu § 1

Prinzipiell gelten die Definitionen gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998 i.d.F. des BGBl. I Nr. 121/2000 (EIWOG) bzw. gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der statistische Erhebungen für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft angeordnet werden BGBl. II Nr. 486/2001 (Statistikverordnung 2001).

Die Erzeuger, wie sie im EIWOG definiert sind, wurden um die „Eigenerzeuger“ vermindert. Damit kommt der neue Begriff „Öffentlicher Erzeuger“, wie er in gegenständlicher Verordnung verwendet

wird, dem früheren Begriff des „Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)“ zumindest für den Bereich der Stromerzeugung ziemlich nahe, was eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Erhebungs- und Meldemöglichkeiten bei diesen beiden Unternehmensgruppen erlaubt. Auch der Begriff „Standort“ dient der Berücksichtigung an die Meldemöglichkeiten der Eigenerzeuger.

Eine Präzisierung jener Endkundenanlagen, für welche die monatliche Stromabgabe für Zwecke der Krisenvorsorge zu melden ist, erscheint insofern notwendig, als einzelne Unternehmen/Betriebe an einem (Betriebs)-Standort über mehrere Einspeisepunkte versorgt werden. Andererseits sollen sogenannte „Kettenkunden“ nicht in die Erhebung fallen, da sie sonst ungleich behandelt würden als andere Unternehmen/Betriebe mit derselben Wirtschaftstätigkeit und Struktur, deren (Betriebs)-Standorte von unterschiedlichen Elektrizitätsunternehmen versorgt werden.

Die Definition „soweit sie hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit eine Einheit bildet“, ist bewusst einerseits weiter, andererseits enger als jene der gewerblichen Betriebsanlage: Die Annahme einer gewerblichen Betriebsanlage setzt die Entfaltung einer oder mehrerer gewerblicher Tätigkeit(en) in bezug auf eine örtlich gebundene Einrichtung voraus (VwSlg 9183 A/1976), wobei der Begriff der gewerblichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) zu interpretieren ist. Außerdem muss es sich um eine dem Anwendungsbereich der GewO unterliegende Tätigkeit handeln. Dies ist bei einer „Kundenanlage“ im Sinne dieser Verordnung nicht der Fall. Andererseits vermag eine gewerbliche Betriebsanlage (Gesamtanlage) durchaus verschiedenen betrieblichen Zwecken / Gewerbebetrieben zu dienen (vergleiche § 356e GewO).

Zur Feststellung der Zugehörigkeit mehrerer Einspeisepunkte zu einer Kundenanlage können vom Netzbetreiber etwa die gemeinsame Anlagen- oder Rechnungsadresse bzw. der einheitliche Firmenname als Kriterien herangezogen werden.

Zu § 2

Im Sinne einer Vereinfachung bei der Erhebung werden anstelle der in der Statistikverordnung 2001 vorgeschriebenen Stundenmittelwerte bzw. stündlichen Leistungswerte bei den Tageserhebungen die für den allgemeinen Datenaustausch gemäß geltenden Marktregeln üblichen viertelstündlichen Energiewerte vorgeschrieben.

Für Zwecke der Krisenvorsorge (§ 11 Abs. 2 Energielenkungsgesetz 1982) sowie zur Ermittlung von Strukturzahlen im Rahmen der Prognoseaufgaben gemäß § 20 Energielenkungsgesetz 1982 sind einerseits eine Unterteilung der eingespeisten Erzeugung nach einzelnen großen bzw. relevanten Kraftwerken sowie andererseits eine gute Repräsentativität notwendig.

Dementsprechend wurden zusätzlich zu den in die Netzebenen 1 bis 3 einspeisenden Kraftwerken die Erhebungen auf alle Kraftwerke der öffentlichen Erzeuger mit einer Engpassleistung von zumindest 25 MW erweitert. Die gesamte in einem Netzbereich eingespeiste elektrische Erzeugung dient einerseits der statistischen Absicherung der Gesamterhebung (Repräsentativität), andererseits der Kenntnis der Charakteristika der „sonstigen“ (nicht einzeln erfassten) Erzeugungseinheiten in einem Bundesland. Die Meldepflicht liegt bei den Bilanzgruppenkoordinatoren, welchen diese Daten gemäß geltenden Marktregeln vorliegen.

Die Abgabe an Endverbraucher, getrennt nach Netzbetreibern, erlauben eine rasche Abschätzung des Verbrauchs auf Länderbasis. In Krisenzeiten dienen diese Werte der raschen Überprüfung der Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen.

Notwendige Zusatzangaben, wie Abgabe in einem anderen Bundesland (z.B. Wiener Versorgungsgebiete in Niederösterreich) sind in Abstimmung mit den betroffenen Netzbetreibern zu erarbeiten, werden in dieser Verordnung jedoch nicht definiert.

Die viertelstündlichen Erhebungen der eingespeisten Erzeugung werden auch zur Erfüllung der Statistik-Aufgaben sowohl gemäß § 3 Statistikverordnung 2001 (Tageserhebungen) als auch gemäß § 4 Statistikverordnung 2001 (Monatserhebungen) in aggregierter Form herangezogen. Die Erweiterungen der Erhebungsgrenzen bei den Tageserhebungen für die Einspeisung ins Netz erlaubt auch eine Reduzierung der Anzahl der zur Erfüllung der Statistikaufgaben gemäß Statistikverordnung 2001 notwendigen Datenquellen sowie einen größtmöglichen Automatisierungsgrad (Nutzung bestehender Übertragungsformate und -wege, Bildung von Monats- und Jahreswerten durch Kumulierung der viertelstündlichen Messwerte etc.).

Eine Beschränkung der viertelstündlich zu meldenden physikalischen Stromimporte und -exporte auf die Höchstspannungsleitungen (Netzebenen 1 bis 3) entspricht den technischen Gegebenheiten bei den Netzbetreibern und dient der Vereinfachung der Erfassung und Meldung. Auch sind die Importe und Exporte auf der Mittel- und Niederspannungsebene mengenmäßig von untergeordneter Bedeu-

tung, sodass hier zu Zwecken der Krisenvorsorge auf eine ¼-stündliche Erfassung verzichtet werden kann.

Zu § 3

Die Kenntnis von Revisionsplänen (Vorschau) sowie der Nichtverfügbarkeit bzw. der davon abgeleiteten Verfügbarkeit (Rückschau) großer Kraftwerkseinheiten der öffentlichen Erzeuger ist insbesondere im Rahmen der Krisenvorsorge, für die Marktaufsicht aber auch für die Vorscheurechnung notwendig. Die Zuständigkeiten der Wasserrechtsbehörden (vergleiche insbesondere §§ 23a, 50 WRG 1959) bleiben hievon unberührt.

Anmerkung: Flusskraftwerke werden aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit derzeit nicht in die Berichtspflicht aufgenommen, für Windkraftwerke werden international vergleichbare Studien abgewartet.

Zu § 4

Die Momentaufnahmen der Brennstoffvorräte und Speichereinhalte einzelner großer bzw. relevanter Kraftwerke werden zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Krisenvorsorge gemäß Energielenkungsgesetz 1982 benötigt. Sie bilden auch die Basis für notwendige Verfügbarkeitsuntersuchungen im Rahmen der Prognoseaufgaben gemäß Energielenkungsgesetz 1982 .

Der gewählte Erhebungszeitpunkt (Mittwoch 11.00 Uhr) erscheint aus statistischer Sicht derzeit durchaus zu genügen.

Zu § 5

Der Belastungsablauf der Eigenerzeuger an den dritten Mittwochen je Monat dient vorwiegend Zwecken der Krisenvorsorge sowie der Analyse von Aufbringungsstruktur bzw. -verhalten im Rahmen der Vorscheurechnungen.

Darüber hinaus ist er zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen (etwa Abschätzung der gesamten Höchstlast für EUROSTAT) notwendig.

Die Angaben betreffend Brennstoffvorräte bzw. Speichereinhalte von Eigenerzeugern werden zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Krisenvorsorge benötigt.

Die Meldung der direkten physikalischen Importe und Exporte der Eigenerzeuger erfolgt ebenfalls zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Krisenvorsorge, dient aber auch der Erfüllung internationaler Verpflichtungen.

Zu § 6

Die monatlichen Zusatzangaben von Erzeugern dienen zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Krisenvorsorge, insbesondere zur Verbesserung der statistischen Repräsentativität auf Länderebene. Die detaillierte Kenntnis der monatlichen Aufbringungs- und Verwendungsstruktur bei den Eigenerzeugern ist insbesondere für die Landeshauptmänner im Rahmen deren Maßnahmen zur Krisenvorsorge von Bedeutung.

Darüber hinaus sind die Zusatzangaben auch zur Erfüllung statistischer Aufgaben gemäß Statistikverordnung 2001 sowie gegenüber EUROSTAT in aggregierter Form notwendig.

Angaben betreffend die monatliche Wärme-Einspeisung der KWK-Anlagen von öffentlichen Erzeugern dienen der Kenntnis etwaiger externer Einschränkungen beim Kraftwerkeinsatz (z.B. Versorgungspflicht für „Wärmeabnehmer“) in Krisenzeiten.

Betreffend Windparks und Photovoltaik-Anlagen ist anzumerken, dass die Brutto-Erzeugung kaum erfassbar ist und daher für diese auf die Netto-Einspeisung, wie sie den Netzbetreibern zur Verfügung steht bzw. gemeldet wird, zurückgegriffen wird.

Die Kenntnis des monatlichen Strombezugs größerer Endabnehmer aus dem öffentlichen Netz ist zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Energielenkungsgesetz 1982, insbesondere § 13, notwendig. Um den Landeshauptmännern entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten im Krisenfall zu ermöglichen, wurden auf ausdrücklichen Wunsch der Ländervertreter im Elektrizitätsbeirat für Krisenvorsorge (gemäß § 22 Energielenkungsgesetz 1982) einerseits die Erfassungsuntergrenze des durchschnittlichen Bezugs von „Großabnehmern“ von 500 MWh auf 100 MWh je Monat ausgeweitet und andererseits die Abgabe an Kleinabnehmer in die Erhebung aufgenommen. Insbesondere waren hier die Zielsetzungen, einerseits den Landeshauptmännern jahreszeitliche Charakteristika für Verbrauchergruppen zur Hand zu geben und andererseits eine bundeseinheitliche Datenbasis und -erhebung zu erreichen.

In Ermangelung geeigneter Messgrößen können von den Netzbetreibern auch die Abgabewerte an die Verbrauchergruppen Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe mittels geeigneter Verfahren geschätzt werden.

Sobald entsprechende Kriseninstrumentarien in Zusammenarbeit mit den Ländern entwickelt wurden und sich aufgrund der Ergebnisse herausstellen sollte, dass eine besondere Kenntnis des saisonalen Verhaltens bzw. der branchenmäßigen Aufgliederung mittlerer bis großer Endverbraucher in dieser Tiefe nicht erforderlich ist, kann die Erfassungsuntergrenze von durchschnittlich 100 MWh je Monat auf 500 MWh angehoben werden.

Insofern für den Eigenbedarf für Erzeugung und Verteilung bzw. die Aufspannverluste keine Messwerte vorhanden sind, können die entsprechenden Werte unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten auch geschätzt werden.

Auf Basis der Tageserhebungen gemäß § 2 wird der Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland über das Hoch- und Höchstspannungsnetz gemeldet.

Um entsprechende Informationen über den gesamten physikalischen Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland auch für Zwecke der Krisenvorsorge zur Verfügung zu haben, werden unabhängig von anderen Erhebungskriterien, alle Unternehmen, welche physikalisch (d.h. über eigene Leitungen) elektrische Energie aus dem Ausland beziehen oder in das Ausland liefern, angehalten, die entsprechenden Energiemengen als Monatswert zu melden.

Eine entsprechende Meldeverpflichtung für Stundenwerte liegt gemäß § 3 Abs. 1 Statistikverordnung des BMWA, BGBl II Nr. 486/2001 vor.

Zu § 7

Die Ausweitung der Erfassungsuntergrenze bei Kraftwerken der öffentlichen Erzeuger und Eigenerzeuger auf 1 MW Engpassleistung dient primär der Sicherung einer hohen Datenqualität für die Krisenvorsorge. Dabei sei insbesondere darauf hingewiesen, dass auf regionaler Ebene eine möglichst detaillierte Kenntnis des Erzeugungsparks vor allem zur Abschätzung der Auswirkungen von Lenkungsmaßnahmen der Stufe 4 (Flächenabschaltung) unabdingbar erscheinen.

Bestandsdaten von Kraftwerken sind darüber hinaus zur Potentialabschätzung im Rahmen der energiewirtschaftlichen Planung notwendig.

Die im Rahmen der Jahrerhebung erfassten Daten werden auch zur Erfüllung der statistischen Aufgaben gemäß Statistikverordnung 2001 sowie gegenüber EUROSTAT herangezogen.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Ländervertreter im Elektrizitätsbeirat für Krisenvorsorge (gemäß § 22 Energielenkungsgesetz 1982) ist der Bestand an Notstromanlagen sowohl bei den Erzeugern als auch bei den Netzbetreibern zu erfassen.

Die **§§ 8 und 9** definieren die Melde- und Auskunftspflichten für gegenständliche Verordnung.

Eine Delegation der Datenübermittlung an die Elektrizitäts-Control GmbH durch einen Vertrag des meldepflichtigen Unternehmens an einen Dritten (etwa von einem Verteilnetzbetreiber an den Übertragungsnetzbetreiber oder an den Bilanzgruppenkoordinator) ist prinzipiell möglich, bedarf aber geeigneter datenschutztechnischer Maßnahmen und darf die Einhaltung der Meldetermine nicht beeinträchtigen.

§§ 4, 11 DSGVO 2000 bleiben hievon unberührt. Auf die darin begründeten Verpflichtungen von datenschutzrechtlichem Auftraggeber und Dienstleister wird hingewiesen (vgl. Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr).

Zu § 10

Entsprechend den verschiedenen Erhebungsinhalten und Anforderungen werden unterschiedliche Erfassungskriterien definiert.

Für die Erhebungen im Rahmen des Krisenmonitoring wurde die Nutzung von Datenbeständen bzw. Programmabläufen, wie sie aufgrund der geltenden Marktregeln bereits bestehen, angestrebt. Auch wurde darauf Wert gelegt, Daten soweit als möglich nur einmal zu erheben und für die verschiedenen Anwendungsbereiche (Tageswerte, Monatswerte, Jahreswerte) auf bereits erhobenes Datenmaterial zurückzugreifen. Prinzipiell wird getrachtet, nur jene Daten zusätzlich zu erheben, die aufgrund der größeren Genauigkeit bzw. Informationstiefe für den jeweiligen Anwendungsbereich notwendig sind.

Die Tageserhebungen erfolgen prinzipiell auf Basis viertelstündlicher Energiewerte, die den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern, den Erzeugern sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren zur Verfügung stehen und von diesen zu melden sind.

Als Erhebungsmerkmal für Kraftwerke gilt generell die Einbindung in das Hochspannungsnetz (Netzebenen 1 bis 3). Darüber hinaus sind jene Kraftwerke von öffentlichen Erzeugern meldepflichtig, die eine Engpassleistung (EPL) von zumindest 25 MW haben.

Bei den Monatserhebungen wird die Erfassungsuntergrenze für Kraftwerke der öffentlichen Erzeuger auf 10 MW je Kraftwerk gesenkt. Bei den Eigenerzeugern wurde die Erhebungsuntergrenze demgegenüber mit 5 MW je Kraftwerke definiert. Dadurch ergibt sich für Österreich eine gesamte Repräsentativität bei den Eigenerzeugern von rd. 85 %. Bei Erhöhung dieser Erfassungsuntergrenze auf 10 MW würde bei den Eigenerzeugern die Repräsentativität im Mittel deutlich unter 80 % sinken.

Diesem Ungleichgewicht bei der monatlichen Repräsentativität für die Eigenerzeuger steht eine starke Reduktion des Erhebungsaufwandes gegenüber (etwas über 50 meldepflichtige Eigenerzeuger gegenüber mehr als 250 entsprechend der bisher geltenden Elektrizitätsstatistikverordnung 1975).

(Anmerkung: Eine Ausdehnung der monatlichen Erfassung auf alle Kraftwerke mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW würde in vielen Bundesländern eine Repräsentativität deutlich über 90 %, in einem allerdings nur eine Repräsentativität von knapp 70 % ergeben).

Zu § 11

Für jene österreichischen Versorgungsgebiete vor allem in Tirol und Vorarlberg, die technisch in deutschen Regelzonen integriert sind, ist es aus Sicht der Krisenvorsorge notwendig, über denselben Datenumfang zu verfügen, wie für die österreichischen Regelzonen. Die Meldepflicht für jene Daten, die in österreichischen Regelzonen durch den Bilanzgruppenkoordinator zu erheben sind, geht dabei auf die Netzbetreiber über. Dies ist nur für jene Netzbereiche von Bedeutung, die von keinem Übertragungsnetz der in § 22 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG genannten Unternehmungen abgedeckt werden, obgleich sie in Österreich liegen (wie z.B. Schattwald oder Jungholz). Der Gesetzgeber hat es einerseits unterlassen, eine Ausnahme vom räumlichen Geltungsbereich des EIWOG bzw. vom Verrechnungsstellengesetz zu machen. Andererseits jedoch ist die Verrechnungsstelle mangels Konzessionserteilung für diese Regelbereiche nicht zur Verwaltung der dortigen Bilanzgruppen/Bilanzkreise in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht berufen. Diese Aufgabe wird vom deutschen Übertragungsnetzbetreiber übernommen. Da dieser jedoch deutschem Recht unterliegt, waren die lokalen österreichischen Verteilernetzbetreiber zu verpflichten.

Dazu ist festzuhalten, dass sich gemäß Art 49 B-VG die verbindende Kraft der Bundesgesetze, wenn nicht ausdrücklich (auch durch einfach gesetzliche Norm) anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt.

Zu § 12

Entsprechend EIWOG aber auch aufgrund § 10 Abs. 1 Statistikverordnung 2001 sind alle Daten auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Um bestehende Technologien zu nutzen, wurde bei den von Bilanzgruppenkoordinatoren, Netzbetreibern bzw. Erzeugern zu übermittelnden viertelstündlichen Werten auf das für den Datenaustausch in den Marktregeln definierte Format MSCONS zurückgegriffen. In allen anderen Fällen werden entsprechende elektronische Fragebögen von E-Control definiert und zur Verfügung gestellt.

Zu § 13

Die Meldetermine sind so gewählt, dass sie einerseits eine raschest mögliche Auswertung und somit eine hohe Aktualität erlauben und andererseits den Meldepflichtigen eine größtmögliche Terminfreiheit gewähren. Auch wurde versucht, die Termine an jene der Marktregeln weitgehend anzupassen.

Vorgespräche, die mit den größten Netzbetreibern und Erzeugern geführt wurden, haben insbesondere bei den Tageswerten gezeigt, dass eine Übermittlung am zweiten Folgetag in fast allen Fällen durchführbar wäre. Eine wöchentliche Übermittlung erscheint somit kein Problem.

Die Übermittlung der entsprechenden Basisdaten an die Bilanzgruppenkoordinatoren erfolgt gemäß Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zum 9. Werktag nach dem Monatsletzten. Gesicherte Sum-

mendaten stehen nach Abschluss des ersten Clearings zur Verfügung, sodass der 15. Werktag als Meldetermin einzuhalten sein sollte.

Zu § 14

Die Kenntnis der Abgabe an große Endverbraucher ist notwendig, um Krisenmaßnahmen gemäß § 13 Energielenkungsgesetz 1982 durchführen zu können.

Da bei Krisenmaßnahmen Vorjahresdaten berücksichtigt werden müssen, sind die entsprechenden Informationen für das Kalenderjahr 2001 der Elektrizitäts-Control GmbH zur Vollziehung der Vorsorgemaßnahmen zu melden. Schon bisher wurden entsprechende Daten aller Endverbraucher mit einem durchschnittlichen Monatsbezug von 100.000 kWh erhoben. Somit entsteht keine inhaltlich erweiterte Meldepflicht für die einzelnen Unternehmen.

Zu § 15

Jene Erhebungsinhalte, die insbesondere gemäß § 11 Energielenkungsgesetz 1982 zur Vorbereitung von Krisenmaßnahmen laufend erhoben werden können, sind im Falle einer Krise einerseits um weitere Informationsinhalte und andererseits um Meldeeinheiten mittlerer Größe zu ergänzen.

Darüber hinaus erscheint es im Sinne einer raschen Anpassung an Krisensituationen notwendig, die entsprechenden Daten so aktuell wie möglich, im Falle von viertelstündlichen Werten am besten online, zur Verfügung zu haben.

Gemäß § 1 Abs. 1 Energielenkungsgesetz 1982 können Lenkungsmaßnahmen

a. zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störungen

- i. keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen oder
- ii. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können oder

b. soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen erforderlich ist, ergriffen werden.

§ 11 Abs. 2 leg. cit. ermächtigt die Elektrizitäts-Control GmbH zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung durch Verordnung die Meldung von Daten in periodischen Abständen auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen (Vorsorgetatbestand; „selbst dann, wenn nicht“; vgl. zu § 77 GewO Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO, § 77 Rz 41). Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass gerade dann, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen, eine gegenüber § 11 Abs. 2 leg. cit. qualifizierte Datenverarbeitung, etwa durch Ausdehnung der Meldepflichten, gerechtfertigt erscheint.

Zu § 16

Hier werden die im Anlassfall gemäß Energielenkungsgesetz 1982 an die Landeshauptmänner zur Erfüllung deren Aufgaben zu übermittelnden Daten definiert.

Um Krisenmaßnahmen entsprechend vorbereiten zu können, sind sowohl bei der Elektrizitäts-Control GmbH als auch bei den Landeshauptmännern umfassende Instrumentarien, insbesondere auch Datenbanken und Applikationen, zu erstellen. Zur Vorbereitung der notwendigen Programme und Datenbanken, aber auch zur Sicherstellung eines genormten Datensatzes und einer sicheren Datenübertragung im Krisenfall werden die entsprechenden Daten den Landeshauptmännern automatisiert zur Verfügung gestellt.

Den Anforderungen des Datenschutzes erscheint dabei insofern Genüge getan, als Einzeldaten den Landeshauptmännern nur im Rahmen deren Aufgaben gemäß Energielenkungsgesetz 1982 zur Verfügung gestellt werden.

Diese Aufgaben umfassen Lenkungsmaßnahmen im Rahmen des Landesverbrauchskontingentes (§ 10 Z 7 bzw. § 17 Energielenkungsgesetz 1982).

Angaben betreffend die Österreichischen Bundesbahnen sind von der Meldung an die Landeshauptmänner ausgenommen, da das Bahnnetz als einheitliches Ganzes anzusehen ist und einheitliche Lenkungsmaßnahmen für ein Funktionieren des Schienenverkehrs unabdingbar ist. Darüber hinaus fallen die ÖBB alleine aufgrund der Höhe ihres Jahresbezugs bzw. -verbrauchs entsprechend § 13 Energielenkungsgesetz 1982 in den Kompetenzbereich der Elektrizitäts-Control GmbH.

Zu § 17

Da die Elektrizitäts-Control GmbH ab 1. Jänner 2002 für die Vorbereitung und Durchführung von Lenkungsmaßnahmen zuständig ist, werden die entsprechenden Daten beginnend mit 1. Jänner 2002 abverlangt.